

**BEDINGUNGEN SEPA-LASTSCHRIFTEINZUG  
IM RAHMEN DES GESICHERTEN LASTSCHRIFTVERFAHRENS  
DER PAY.CETERA B.V.**

**1. VERTRAGSGEGENSTAND**

1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Hauptvertrags. Neben den Regelungen des Hauptvertrags gelten für einzelne Leistungen Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zum Hauptvertrag enthalten. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Regelungen des Hauptvertrags vor.

1.2 pay.cetera übernimmt auf der Grundlage des Hauptvertrags Zahlungsdienste zur Abwicklung von Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts.

1.3 Im Zuge der Zahlungsabwicklung tritt der Kunde seine Forderungen aus im Rahmen des Grundgeschäfts erteilten Lastschriftmandaten gegen Endkunden an einen dritten Dienstleister ab, welcher diese Forderungen unverzüglich an pay.cetera abtritt. Im Rahmen des verkürzten Zahlungswegs zieht pay.cetera die Forderungen auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats ein und überweist die gesammelten Beträge an den Kunden. Durch die Auszahlung erlischt der Anspruch des Kunden auf Kaufpreiszahlung gegenüber den betreffenden Endkunden.

**2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen:

**Auszahlungsanspruch** ist ein Anspruch des Kunden gegen pay.cetera, die auf dem Clearing-Konto eingegangenen Beträge zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt auszukehren.

**Bedingungen** sind die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Clearing-Konten** sind Konten, auf denen pay.cetera die für den Kunden bestimmten Zahlungen entgegennimmt.

**Endkunden** sind die Vertragspartner des Kunden im Rahmen des Grundgeschäfts.

**Geschäftstag** ist jeder Bankarbeitstag im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie in den Niederlanden.

**Grundgeschäft** ist der Vertrag über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Kunden und Endkunden.

**Guthaben** sind die für den Kunden entgegengenommenen Beträge auf dem Clearing-Konto.

**Kunde** ist ein Unternehmen oder Einzelkaufmann, das/der mit pay.cetera einen Hauptvertrag über die Erbringung von Zahlungsdiensten zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen abschließt.

pay.cetera bietet Zahlungsdienste zur Abwicklung getätigter Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts an. pay.cetera ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid - BV*), eingetragen im niederländischen Handelsregister unter KVK 85531073. pay.cetera ist geschäftsansässig in Kaldenkerkerweg 2, 5913 AD Venlo und wird beaufsichtigt von der *De Nederlandsche Bank (DNB)*, Spaklerweg 4, 1096 BA Amsterdam.

**Referenzkonto** ist das vom Kunden angegebene Konto, auf das Auszahlungen erfolgen sollen bzw. das zur Einziehung von Zahlungen verwendet wird, die nicht mit dem vorhandenen Guthaben des Kunden bei pay.cetera verrechnet werden können.

**3. ZAHLUNGSABWICKLUNG UNBARER TRANSAKTIONEN**

3.1 pay.cetera führt für den Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung kein Konto in laufender Rechnung bzw. kein Zahlungskonto gemäß Art. 4 Nr. 12 PSD2.

3.2 Der Kunde gibt gegenüber pay.cetera ein Referenzkonto an, auf welches Auszahlungen erfolgen sollen. Eine Veränderung des Referenzkontos teilt der Kunde pay.cetera unverzüglich, mindestens jedoch 10 Geschäftstage vor Wirksamwerden der Änderung, mit.

3.3 pay.cetera ist gegenüber dem Kunden verpflichtet, die für den Kunden entgegengenommenen Beträge nach Zahlungseingang auf dem Clearing-Konto zum in Ziffer 3.5 genannten Auszahlungszeitpunkt auf das Referenzkonto auszuführen.

3.4 pay.cetera ist gegenüber dem Kunden berechtigt, die auf dem Clearing-Konto für den Kunden eingegangenen Gelder nicht an den Kunden auszuführen, sondern einzubehalten und direkt zu verrechnen, sofern pay.cetera einredefreie und fällige Ansprüche gegen den Kunden zustehen. Auf das Pfandrecht gemäß Ziffer 8 wird verwiesen.

3.5 Eine Wertstellung der Zahlungen an den Kunden erfolgt nach Erhalt des jeweiligen Betrages auf dem Clearing-Konto. Die Auszahlung erfolgt einen Geschäftstag nach Wertstellung auf dem Clearing-Konto.

3.6 Der Kunde kann von pay.cetera eine Weiterleitung von Beträgen nur im Rahmen eines ihm zustehenden, auf dem Clearing-Konto vorhandenen Guthabens verlangen. Sollte es zu einer über das vorhandene Guthaben hinausgehenden Auszahlung gekommen sein, so ist dieser Betrag durch den Kunden unverzüglich auf das von pay.cetera geführte Clearing-Konto zurückzuführen.

3.7 Der Kunde ermächtigt pay.cetera widerruflich, soweit nichts anderes vereinbart ist, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des Referenzkontos

mittels Lastschrift einzuziehen, sollte eine Verrechnung mit dem bei pay.cetera vorhandenen Guthaben des Kunden nicht möglich sein.

3.8 Der Kunde wird von pay.cetera bei außergewöhnlichen Transaktionen informiert und hat in jedem Fall für entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Eine gültige Einzugsermächtigung ist Voraussetzung dieses Vertrages und wird für die Abrechnung benötigt.

#### 4. ELEKTRONISCHES LASTSCHRIFTVERFAHREN

4.1 Zur Durchführung der Zahlungsabwicklung tritt der Kunde seine Forderungen aus dem Grundgeschäft gegen die Endkunden an einen dritten Dienstleister ab, welcher diese Forderungen unverzüglich an die pay.cetera abtritt. Im Rahmen des verkürzten Zahlungswegs zieht die pay.cetera die Forderungen auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats ein und überweist die gesammelten Beträge an den Kunden. Durch die Auszahlung erlischt der Anspruch des Kunden auf Kaufpreiszahlung gegenüber dem Dritten. Die Auszahlung der entgegengenommenen Gelder erfolgt entsprechend der Regelungen in Ziffer 3 dieser Bedingungen.

4.2 Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach den Regelungen des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

4.3 Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften erteilt der Endkunde durch Unterzeichnung des Belegtextes am *Point of Sale* oder auf sonstige Weise pay.cetera ein SEPA-Lastschriftmandat mit der

(a) Ermächtigung für pay.cetera durch den Endkunden, Zahlungen vom Konto des Endkunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen; und

(b) Weisung des Endkunden an seinen Zahlungsdienstleister, die SEPA-Basislastschriften einzulösen.

4.4 Widerruft ein Endkunde gegenüber pay.cetera ein SEPA-Lastschriftmandat, darf pay.cetera keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

4.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Endkunde bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen kann.

4.6 Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens können zusätzlich die eingesetzten Karten online durch einen Dienstleister gegen eine von dem Dienstleister oder von Dritten geführte Sperrdatei geprüft werden. Mit einer positiv verlaufenden Abfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in der Sperrdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden, noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder einer sonstigen Partei abgegeben.

4.7 Der Kunde wird die ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilten Datenschutzhinweise den Endkunden auf den entsprechenden Kontexten oder anderweitig wie mitgeteilt zur Verfügung stellen.

#### 5. ENTGELTE

Die Entgelte für die nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag und/oder jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 6. SICHERUNGSANFORDERUNG

Die Sicherungsanforderungen im Hinblick auf die vereinnahmten Gelder des Kunden als Zahlungsdienstnutzer erfüllt pay.cetera mittels einer Bankgarantie oder mittels Treuhandkonten. pay.cetera wird dem Kunden auf Anfrage mitteilen, auf welche Art sie die zuvor genannten Sicherungsanforderungen erfüllt.

#### 7. BESCHWERDEBEARBEITUNG

7.1 Bei Reklamationen oder Beschwerden kann sich der Kunde an die im Kontaktformular (abrufbar unter: <https://www.paymenttools.com/kontakt>) angegebene Kontaktstelle wenden.

7.2 Die Beantwortung von Beschwerden erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

7.3 Beschwerden der Kunde, die sich unmittelbar auf die Zahlungsabwicklung und die Erbringung eines Zahlungsdienstes beziehen, werden spätestens innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Eingang der Beschwerde beantwortet. Kann pay.cetera ausnahmsweise aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen antworten, erhält der Kunde eine vorläufige Antwort mit den Gründen für die Verzögerung und eine Information, bis wann eine Beantwortung der Beschwerde spätestens zu erwarten ist. Die endgültige Beantwortung der Beschwerde erfolgt in keinem Fall später als 35 Geschäftstage nach Eingang der Beschwerde.

7.4 Die Beantwortung der Beschwerde erfolgt entweder in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

7.5 Zusätzlich zu einer Beschwerde in Bezug auf die Zahlungsabwicklung und die Erbringung eines Zahlungsdienstes kann sich der Kunde auch an die DNB wenden (info@dnb.nl).

#### 8. SICHERHEITEN/PFANDRECHT

Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche von pay.cetera gegen den Kunden aus dieser Vereinbarung bestellt der Kunde zugunsten von pay.cetera ein Pfandrecht an allen Ansprüchen, die ihm aus dieser Vereinbarung zustehen oder künftig zustehen werden (insbesondere an dem Auszahlungsanspruch auf die Auskehrung der für den Kunden entstandenen Guthaben). pay.cetera nimmt die Pfandrechtsbestellung an. pay.cetera gibt das Pfand frei, soweit sie das auf dem Clearing-Konto verbuchte Guthaben nach Maßgabe von Ziffer 3 an den Kunden auszahlt.

**9. HAFTUNG**

9.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gegen pay.cetera sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von pay.cetera, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung der Ziele des Vertrags notwendig sind und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet pay.cetera gegenüber dem Kunden nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (maximal auf das einfache drei durchschnittlichen Auszahlungssaldos der letzten drei Monate vor dem Entstehen des Anspruchs), wenn dieser Schaden einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Die Haftung von pay.cetera für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden ist auf EUR 12.500 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die pay.cetera besonders übernommen hat.

9.4 Schadensersatzansprüche gegen pay.cetera verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie beruhen auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung. Bei diesen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Fristen. Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen pay.cetera aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde pay.cetera nicht spätestens 12 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von pay.cetera.

**10. FREISTELLUNG VON PAY.CETERA WEGEN RECHTSVERLETZUNGEN SOWIE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

10.1 Der Kunde stellt pay.cetera auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Belastungen frei, die Dritte (mit Ausnahme gruppeninterner Leistungserbringer) – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen pay.cetera wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen (z.B. gegen Regelwerke von Kreditkartenorganisationen, Zahlungsmethodenanbietern) geltend machen. Der Kunde übernimmt diesbezüglich die Kosten aller hierdurch notwendigen Maßnahmen, einschließlich der notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverteidigung von pay.cetera. Das gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Die vorstehende Verpflichtung gilt auch zugunsten der Organe und Mitarbeiter von pay.cetera.

10.2 Der Kunde ist im Falle von Anfragen bzw. Auseinandersetzungen von pay.cetera mit Dritten (mit Ausnahme der gruppeninternen Leistungserbringer) im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verpflichtet, pay.cetera auf Anforderung alle die Anfrage bzw. die Auseinandersetzung betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

**11. AUSSCHLUSS BESTIMMTER VORSCHRIFTEN**

Die Parteien vereinbaren, dass die Anwendung der Artikel 38 bis 60 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (**PSD2**) sowie deren Umsetzung in nationales Recht auf die von pay.cetera zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist. Die Artikel 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 60, 62 Abs. 1, 64 Abs. 3, 72, 74, 76, 77, 80, 89 PSD2 enthalten spezifische Verbraucherschützende Vorschriften. Da es sich bei den Vertragsparteien dieses Hauptvertrags nicht um Verbraucher handelt, wird die Anwendbarkeit dieser Regelungen ausgeschlossen.

**12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (**Datenschutz-Grundverordnung**) einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Nutzung von Karten- und Nutzerdaten zu treffen.

12.2 Weiter verpflichten sich die Parteien, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus alle Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten und die nicht allgemein zugänglich sind (u.a. der Hauptvertrag oder die zugehörigen Bedingungen) vertraulich zu behandeln.

12.3 Der Kunde ist in Kenntnis darüber, dass pay.cetera im Rahmen der Zweckbestimmung des Hauptvertrages Abrechnungsdaten und Zusatzdaten speichert, verändert, übermittelt oder nutzt oder Daten von Dritten erhält. Die Abrechnungsdaten oder Zusatzdaten können personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden enthalten.

**13. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG**

Die Regelungen zu Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

**14. VERTRAGSÄNDERUNG**

14.1 Änderungen dieser Bedingungen wird pay.cetera dem Kunden mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (**Änderungsmitteilung**). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den Kunden übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.

14.2 Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden gemäß Ziffer 14.3 dieser Bedingungen – als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. pay.cetera wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde den Widerspruch vor dem in der

Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an pay.cetera abgesendet hat.

14.3 Der Kunde kann die Vertragsbeziehung nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird pay.cetera in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der Kunde Widerspruch ein, so ist pay.cetera berechtigt, die Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.